



Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Frau Rehbein

- Organisatorische Regelung - Fallverteilung und fallbezogene Vertretung im Bereich IFK

Inhaltsverzeichnis

1. Fallverteilung	2
1.1. Grundsatz für die Verteilung der eLb	2
1.2. Ausnahme Spezial-IFK Jobakademie	2
1.3. Ausnahme Spezial-IFK KiBiZ	2
1.4. Gewichtung der Verteilung bei Arbeit in Teilzeit	2
1.5. Excel-Liste zur Berechnung der Fallverteilung	2
1.6. Verteilung von Bedarfsgemeinschaften	3
2. Fallbezogene Vertretung	3
2.1. Bildung von Vertretungsteams	3
2.2. Aufgaben im Rahmen der fallbezogenen Vertretung	3
2.3. Fallumverteilung bei längerer Abwesenheit	3

¹ Die in der Organisatorischen Regelung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Fallverteilung

Mit der Einführung des Beratungsansatzes SRO wird die Arbeitsteilung im Bereich IFK auf ein Mindestmaß reduziert. Die Reduktion soll unter anderem gewährleisten, dass die Arbeit mit den eLb, für die ein Standort zuständig ist, gleichmäßig auf die IFK des Standortes verteilt wird.

1.1. Grundsatz für die Verteilung der eLb

Die Menge der eLb, für die ein Standort zuständig ist, wird zu gleichen Teilen auf alle IFK des Standortes verteilt. Dabei wird die Arbeit mit allen eLb als gleichwertig betrachtet. Das heißt, auch die eLb im Zuständigkeitsbereich der Spezial-IFK ÜSB und REHA werden nicht besonders gewichtet.

Die Anzahl der eLb pro Standort wird regelmäßig ermittelt und stellt insofern eine dynamische Größe dar. Aufgrund dessen ist die Anzahl der eLb, für die eine IFK zuständig ist, im Zeitverlauf dynamisch von der Gesamtzahl der eLb am Standort abhängig.

Ausnahmen von diesem Grundsatz für die Verteilung der eLb gelten nur für die Spezial-IFK Jobakademie und KiBiZ (Letzteres nur an den Standorten Osterode und Südharz).

1.2. Ausnahme Spezial-IFK Jobakademie

Im Rahmen der Neukundensteuerung sind die Spezial-IFK Jobakademie temporär für alle eLb zuständig, die am jeweiligen Standort als Neukunden geführt werden². Im Rahmen des Gruppencoachings sind die Spezial-IFK Jobakademie für alle eLb zuständig, die das Angebot Jobakademie nachfragen, wobei strategisch die Auslastung der jeweils vorhandenen Jobakademie-Kapazitäten durch Neu- und Bestandskunden angestrebt wird.

Für die Verteilung der eLb auf die IFK bedeutet dies zweierlei: Erstens gilt der unter 1.1 beschriebene Grundsatz für die Spezial-IFK Jobakademie nicht. Zweitens wird von der Menge der eLb, die auf alle IFK verteilt wird, die Menge der eLb abgezogen, die sich im Gruppencoaching der Jobakademie befinden.

1.3. Ausnahme Spezial-IFK KiBiZ

Die Spezial-IFK Familien sind jeweils für eine vorgegebene Anzahl von **10** Familien inklusive aller dazugehörigen eLb zuständig.

Für die Fallverteilung bedeutet dies zweierlei: Erstens gilt der unter 1.1 beschriebene Grundsatz für die Spezial-IFK KiBiZ nicht. Zweitens wird an den Standorten Osterode und Südharz von der Menge der eLb, die auf alle IFK verteilt wird, auch die Menge der eLb abgezogen, die von den Spezial-IFK KiBiZ begleitet werden.

1.4. Gewichtung der Verteilung bei Arbeit in Teilzeit

Für die Verteilung der eLb nach dem unter 1.1. beschriebenen Grundsatz gilt, dass diese entsprechend des prozentualen Anteils einer Vollzeitstelle erfolgt, den die jeweilige IFK nach vertraglicher Vereinbarung regelmäßig leistet.

1.5. Excel-Liste zur Berechnung der Fallverteilung

Für die Berechnung der geplanten Fallraten pro IFK (ausgehend von der Gesamtmenge der eLb des jeweiligen Standortes) nutzen die Standorte einheitlich eine vorgegebene Excel-Tabelle. Auf Basis eines Abgleichs zwischen der geplanten und der tatsächlichen Fallrate der eLb wird die Zuweisung neuer oder umverteilter eLb vorgenommen.

² Nicht bei Feststellung der folgenden Ausschlussgründe durch den Eingangsservice: vorliegender Antrag auf Rente, Beschäftigung in Vollzeit, Schwangerschaft (Mutterpass liegt vor), Schüler, Student, Azubi.

1.6. Verteilung von Bedarfsgemeinschaften

Bedarfsgemeinschaften sollen grundsätzlich von einer IFK begleitet werden. Davon ausgenommen sind Zeiten, in denen einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften von Spezial-IFK begleitet werden.

2. Fallbezogene Vertretung

Mit der Einführung des Beratungsansatzes SRO für alle IFK wird eine einheitliche Beratungsqualität für alle eLb im Zuständigkeitsbereichs dieses Jobcenters geschaffen. Neben den fachlichen Standards des Beratungsansatzes sind dafür auch organisatorische Vorkehrungen erforderlich, die gewährleisten, dass die Leistungen der IFK den eLb verlässlich zur Verfügung stehen. Die Regelungen für die fallbezogene Vertretung von IFK stellen sicher, dass der Prozess der sozialraumorientierten Fallarbeit sowohl im Falle absehbarer als auch nicht absehbarer Abwesenheiten von IFK fortgesetzt wird.

2.1. Bildung von Vertretungsteams

Den Standorten wird empfohlen, Vertretungsteams zu bilden, um die Kontinuität der sozialraumorientierten Fallarbeit zu gewährleisten. Gegenüber Zweier-Vertretungsteams können Teams von drei oder mehr IFK dafür sorgen, dass die Mehrbelastungen für die einzelnen Vertretenden sich in Grenzen halten.

2.2. Aufgaben im Rahmen der fallbezogenen Vertretung

Bei einer Abwesenheit der IFK von bis zu drei Wochen übernehmen die Vertretenden Aufgaben aus Wiedervorlagen sowie vereinbarte Termine, die nicht aufgeschoben werden können. Ob dies der Fall ist, entscheiden die Vertretenden nach eigenem Ermessen. Die Vertretungsarbeit setzt dabei eine gut nachvollziehbare Falldokumentation der Vertretenen voraus. Wiedervorlagen und Anlässe für Termine mit den eLb müssen stets nachvollziehbar dokumentiert sein.

Bei einer Abwesenheit der IFK ab drei Wochen werden alle bestehenden unmittelbar fallbezogenen Aufgaben aus Wiedervorlagen sowie alle vereinbarten Termine vom Vertretungsteam anteilig weiterbearbeitet.

Im Falle geplanter Abwesenheiten (wie z.B. Urlaub) sorgen die Vertretenen dafür, dass sie für die Zeit ihrer Abwesenheit möglichst wenig fallbezogene Aufgaben aus Wiedervorlagen und möglichst keine vereinbarten Termine hinterlassen.

2.3. Fallumverteilung bei längerer Abwesenheit

Bei erkennbar längeren Abwesenheiten von IFK werden deren Fälle auf alle verbleibenden IFK am Standort verteilt (ausgenommen IFK-Jobakademie und IFK-KiBiZ). Dies geschieht im Verhältnis zu den geplanten Fallraten der aufnehmenden IFK, die sich jeweils aus dem von ihnen regelmäßig geleisteten prozentualen Anteil einer Vollzeitstelle ergeben.

Mit der Fallumverteilung wird einer langfristigen Unterversorgung und Ungleichbehandlung der von der Abwesenheit der IFK betroffenen eLb begegnet. Nach der Rückkehr der IFK kann die IFK ihren vorherigen Fallbestand zurücknehmen, soweit dies in den jeweiligen Einzelfällen mit Blick auf zwischenzeitlich erfolgte Schritte der eLb noch sinnvoll erscheint. Die Vertretenden und die Vertretene stimmen sich bei Bedarf entsprechend ab.

Die Führungskräfte der Standorte können von der Umverteilung absehen, wenn sie auf andere Weise sicherstellen, dass die Fälle der abwesenden IFK vollumfänglich weiterbearbeitet werden.

Freigegeben am/durch:

30.09.2022

gez. Rehbein